



KUNDMACHUNG

über die Bestellung und Berufung der Mitglieder der
besonderen Wahlbehörde
der Gemeinde

Kreuzstetten

für die Nationalratswahl 2024

Gemäß § 15 Abs. 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992, idgF, wird die Zusammensetzung der besonderen Wahlbehörde für die Nationalratswahl 2024 am 29.09.2024 bekannt gegeben:

I. Sprengelwahlleiter(in):

Die Funktion des/der Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde und Sprengelwahlleiter(s)in übt gemäß § 9 Abs.2 NRWO

Ullmann Peter

aus.

II. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter(in):

Der Bürgermeister hat für den Fall der **vorübergehenden Verhinderung** des/der Sprengelwahlleiter(s)in gemäß § 9 Abs.3 NRWO bestellt:

Kreiter Roland

III. BeisitzerInnen:

Der/Die Bezirkswahlleiter(in) hat gemäß § 15 Abs.2 NRWO folgende BeisitzerInnen und ErsatzbeisitzerInnen in die Sprengelwahlbehörde berufen:

1. Für Die Volkspartei (ÖVP)

Beisitzer(in)	Ersatzbeisitzer(in)
Flandorfer Leopold	Berger Harald
Seidl Rudolf	Wohlmuth Josef



2. Für Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Beisitzer(in)

Ersatzbeisitzer(in)

Schertler Günter

IV. Vertrauenspersonen:

Gemäß § 15 Abs. 4 NRWO werden als Vertrauenspersonen entsendet:

Kundmachung,
angeschlagen am:

07.08.2024

abgenommen am:

30.09.2024

Für die Gemeindewahlbehörde:



Ihr Bürgermeister
Peter Ullmann